



---

# **ELEVEN-O-SIX RACING TEAM E.V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „ELEVEN-O-SIX RACING TEAM“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22043 Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „ELEVEN-O-SIX RACING TEAM e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften, die Interdisziplinarität zwischen den Fachbereichen sowie den automobilen Rennsport an der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU) zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Unterstützung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Ingenieur- und Geisteswissenschaften an der HSU vor allem durch

- die Finanzierung von Forschungsprojekten,
- die Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen.

Die Vergabe von Stipendien, zum Beispiel in Form von Druckkostenzuschüssen, wird in Vergaberichtlinien geregelt, die auch im Falle ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.

2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen

- Studierenden und Absolventen der HSU,
- Mitgliedern der HSU,
- Unternehmen

im Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogenen Ausbildung, z.B. durch regelmäßige Beratung, Vorträge oder Präsentationen.

3. Erhebung und Erforschung ingenieurwissenschaftlicher Tatbestände, wie z.B. Ermittlung von Leistungsdaten fahrzeugtechnischer Bauteile durch Labortests, vergleichende Studien, Anfertigung von Studienarbeiten etc.

4. Entwicklung von Lösungsansätzen für ingenieurwissenschaftliche Probleme, z.B. durch Erstellung eigener Konstruktionen, Optimierung marktüblicher Fahrzeugbauteile etc.
5. Einrichtung und Unterhalt einer universitären Rennsportmannschaft sowie Konstruktion und Fertigung eines eigenen Formel-Rennsportwagens zur Teilnahme an entsprechenden nationalen und ggfs. internationalen Vergleichswettkämpfen der Universitäten.

### § 3

#### **Zweckgebundene Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weitergeleitet werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und außerordentlichen (passiven) Mitgliedern.
- (4) Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu der Satzung des Vereins bekennt und immatrikulierte(r) Student(in) der HSU ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung ist.
- (5) Nach erfolgreicher Beendigung des Hochschulstudiums oder Exmatrikulation geht die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft über.
- (6) Passives Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt, jedoch nicht die Kriterien von § 4 (4) erfüllt. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.

## § 6

### **Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten.  
Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 01. Januar bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (4) Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.

## § 7

### **Spenden**

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.



---

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000 € / Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des Schatzmeisters erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an der HSU immatrikulierte Studenten ohne abgeschlossene ingenieurwissenschaftliche oder betriebswirtschaftliche Hochschulausbildung sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (6) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes halbe Jahr einmal zusammen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem für die

Versammlung bestimmten Tag durch den Vorstand erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Frist der Einberufung beträgt 4 Wochen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden übernimmt der 2.Vorsitzende den Vorsitz. Ist dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt der Schatzmeister den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ordentliche Mitglieder anwesend sind. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Bei Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung nebst Tagesordnung festzustellen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens zwei weitere ordentliche Mitglieder vertreten.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Einzelbeschlüsse können auch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder anzuschreiben. Die Abstimmung ist geheim und in einem geschlossenen Briefumschlag von den jeweiligen Mitgliedern dem Vorstand zuzustellen. Die Frist für den Eingang der Rückantwort beträgt vom Datum des Anschreibens an zählend 4 Wochen. Der Einzelbeschluss wird rechtskräftig, wenn innerhalb der 4 Wochenfrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmt.
- (10) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Nach Ablauf einer Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
  - g) Verschiedenes
- (11) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Über die Zulassung später Eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (12) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese dem Inhalt nach mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag den Mitgliedern bekannt gegeben wurden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

## **§ 12**

### **Lagerung des Vereinsvermögens**

Materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der HSU zu lagern.

## **§ 13**

### **Vereinfachte Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen veranlasst werden, kann der Vorstand allein beschließen. Der Vorstand ist hierbei zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registerrechts oder – im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO – der Finanzverwaltung auszuräumen,



sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.  
Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichten.

#### **§ 14**

##### **Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins**

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der HSU zu, die es der Fakultät für angewandte Naturwissenschaften unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

#### **§ 15**

##### **Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 28. November 2006 in Kraft.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Hamburg, den